

Änderung des Gesellschaftsvertrags

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
<p>§ 2 Abs. 1:</p> <p>Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Er wird insbesondere durch bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 :</p> <p>Die gGmbH mit oben genanntem Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 2.</p>
<p>§ 2 Abs. 2:</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskrankenhäuser im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2:</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskliniken im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen; insbesondere die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.</p>

§ 3 Gemeinnützigkeit

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
<p>§ 3 Abs. 1:</p> <p>Die gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 :</p> <p>Die gGmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 3 Abs. 2:</p> <p>Die gGmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 3 Abs. 2:</p> <p>Mittel der gGmbH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gGmbH erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p>§ 3 Abs. 4:</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 4:</p> <p>Bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der gGmbH, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Rems-Murr-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>

§ 3 Abs. 5:	§ 3 Abs. 5:
<p>Bei Auflösung der gGmbH oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der gGmbH, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von diesem geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Rems-Murr-Kreis, der es nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Endgültige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	<p>- entfällt -</p>

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 13 Abs. 7:	§ 13 Abs. 7 :
-	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Einnahmesituation der gGmbH und der besonderen Anforderungen aus dem zu erhaltenden Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Zudem erhält jedes Aufsichtsratsmitglied Auslagenersatz bestehend aus Tagegeld nach einkommenssteuerlichen Vorschriften für den Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungsgeld, Fahrtkosten nach einkommenssteuerlichen Vorschriften nebst Nebenkosten. Über die Höhe der Vergütung für ein Geschäftsjahr entscheidet der Aufsichtsrat grundsätzlich in seiner letzten Sitzung eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>